



Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn

vom 30.10.2024

Der Ortsgemeinderat von Fischbach bei Dahn hat

aufgrund des § 24 und des § 56b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung	3
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung.....	3
§ 3 Wahl der Mitglieder.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz	4
§ 5 Verfahren	4
§ 6 In-Kraft-Treten	4

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Ortsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Ortsgemeinderates.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 dieser Satzung endet die Amtszeit der nach Inkrafttreten dieser Satzung zu wählenden Jugendvertretung (erstmalige Bildung der Jugendvertretung) am 30.06.2029.

§ 3

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (4) Die Bekanntmachung der Mehrheitswahl gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 40. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

- (5) Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Den Wahlberechtigten werden spätestens am 34. Tag vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugestellt.
- (6) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (7) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Wahlhandlung von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr dauert.
- (8) § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung
- (9) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (10) Der Ortsgemeinderat setzt den Wahltag fest. Wahltag soll der Tag der regulären Wahl des Ortsgemeinderates im Zuge der Kommunalwahlen sein; es kann jedoch auch ein Werktag festgesetzt werden.
- (11) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates gelten entsprechend.
- (2) Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischbach bei Dahn, den 30.10.2024



David Leidner

1. Beigeordneter der Ortsgemeinde